

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 17. März 1975

49. Stück

143. Bundesgesetz: Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
(NR: GP XIII AB 1477 S. 136. BR: AB 1319 S. 339.)
144. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972
(NR: GP XIII RV 1421 AB 1471 S. 136. BR: AB 1320 S. 339.)
145. Bundesgesetz: Änderung des Außenhandelsgesetzes 1968
(NR: GP XIII RV 1399 AB 1466 S. 138. BR: AB 1317 S. 339.)
146. Bundesgesetz: Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973
(NR: GP XIII IA 140/A AB 1465 S. 138. BR: AB 1313 S. 339.)

143. Bundesgesetz vom 19. Feber 1975, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz ge- ändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1974, wird geändert wie folgt:

In der Anlage 1 zum Gehaltsüberleitungsgesetz (Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung) wird dem Abschnitt II des Teiles A ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Das Anstellungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Studienrichtungen

1. Rechtswissenschaften;
2. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Studienrichtungen Soziologie, Sozialwirtschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft und Wirtschaftspädagogik;
3. Psychologie;
4. Pädagogik;
5. akademische Dolmetscher- und Übersetzerausbildung;

kann durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt werden:

- a) erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; als Reifeprüfung an einer höheren Schule gilt auch eine vom Bundesminister für Unterricht und Kunst gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist;
- b) mindestens zehn Jahre Bundesdienstzeit, davon mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung überwiegende Verwendung in einem Dienstzweig, für den der Abschluß eines Hochschulstudiums Anstellungserfordernis ist, sowie eine auf „ausgezeichnet“ lautende Gesamtbeurteilung für diese zwei Jahre;
- c) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses.

Zum Aufstiegskurs gemäß lit. c können Bundesbeamte nur dann zugelassen werden, wenn sie sowohl die in lit. a als auch die in lit. b angeführten Voraussetzungen erfüllt haben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kreisky	Kirchschläger		
Androsch	Häuser	Bielka	Moser
Broda	Leodolter	Staribacher	Rösch
	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
	Lanc	Firnberg	

**144. Bundesgesetz vom 19. Feber 1975,
mit dem das Bundesgesetz über das Bun-
desgesetzblatt 1972 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) der Kundmachung der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder (Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes) sowie der Kundmachung der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Bundesgesetzen und der Kundmachung des zuständigen Bundesministers über das Außerkrafttreten von im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen infolge des Inkrafttretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes;“

2. Im § 2 Abs. 1 lit. h ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

3. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende lit. i angefügt:

„i) von Vereinbarungen des Bundes und der Länder untereinander (Art. 15 a Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes), jedoch mit Ausnahme solcher Vereinbarungen, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen.“

4. Der § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außerdem können die nach Abs. 1 lit. b ausgenommenen Staatsverträge, die nach Abs. 1 lit. f ausgenommenen Verordnungen und die im Abs. 1 lit. i ausgenommenen Vereinbarungen des Bundes und der Länder untereinander im Bundesgesetzblatt verlaublich werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weih	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

**145. Bundesgesetz vom 20. Feber 1975,
mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird geändert wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen, können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.“

(2) Zur Gewährleistung der inländischen Versorgung können der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zwecks Feststellung, in welcher Menge bewilligungspflichtige Rohmaterialien in Verarbeitungsprodukten enthalten sind, anordnen, daß anlässlich der zollamtlichen Abfertigung von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, eine Erklärung darüber vorzulegen ist, in welcher Menge diese Rohmaterialien in der abzufertigenden Ware enthalten sind.

(3) Aus den im Abs. 2 genannten Gründen können die zuständigen Bundesminister weiters anordnen, daß alle oder bestimmte Unternehmen, die für die Sicherung der Inlandsversorgung notwendige bewilligungspflichtige Waren erzeugen, be- oder verarbeiten und diese direkt oder indirekt exportieren, zur Auskunfterteilung über Eingang, Lagerung und Ausgang derartiger Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse zu bestimmten Stichtagen über einen jeweils zu bestimmenden Berichtszeitraum verpflichtet sind. Soweit eine solche Anordnung erlassen wurde, können die zuständigen Bundesminister nötigenfalls bei den Verpflichteten Einsicht in Lager und Geschäftsaufzeichnungen durch geeignete Sachverständige vornehmen.

(4) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.“

2. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 4, 11 Abs. 2 und 12 sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche (§ 6 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 26 des Außenhandelsgesetzes 1968 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 und des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes.

Kreisky Kirchschläger
 Staribacher Weihs Androsch

146. Bundesgesetz vom 20. Feber 1975, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 9 hat der erste Satz zu lauten:

„Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky Kirchschläger Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.